

## Beitragsordnung

Im Rahmen der Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Einführung der Beitragsordnung wie folgt entschieden:

- I. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist jeweils im Voraus zum 1. Januar eines jeden Jahres auf das noch zu benennende Konto des Vereins zu entrichten.
- II. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder bemißt sich vorbehaltlich der Sonderregelungen in Ziff. III nach dem Jahresumsatz des dem Geschäftsjahr des Vereins vorangehenden Geschäftsjahres des Mitglieds und der Anzahl der in diesem Mitgliedsgeschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter nach folgender Staffelung:

| Jahresumsatz in € |                                 | Mitarbeiter | Beitrag in €/Jahr |
|-------------------|---------------------------------|-------------|-------------------|
| bis               | 256.000,00                      | 0 - 5       | 310,00            |
| bis               | 256.000,00                      | über 5      | 460,00            |
| über              | 256.000,00 bis 511.000,00       | 0 - 5       | 615,00            |
| über              | 256.000,00 bis 511.000,00       | über 5      | 765,00            |
| über              | 511.000,00 bis 767.000,00       | 6 - 10      | 920,00            |
| über              | 767.000,00 bis 1.023.000,00     | 6 - 10      | 1.230,00          |
| über              | 767.000,00 bis 1.023.000,00     | über 10     | 1.380,00          |
| über              | 1.023.000,00 bis 1.534.000,00   | 11 - 50     | 1.535,00          |
| über              | 1.023.000,00 bis 1.534.000,00   | über 50     | 1.690,00          |
| über              | 1.534.000,00 bis 2.045.000,00   | 11 - 50     | 1.840,00          |
| über              | 1.534.000,00 bis 2.045.000,00   | über 50     | 2.150,00          |
| über              | 2.045.000,00 bis 2.556.000,00   | 11 - 50     | 2.455,00          |
| über              | 2.045.000,00 bis 2.556.000,00   | über 50     | 2.760,00          |
| über              | 2.556.000,00 bis 5.113.000,00   |             | 4.295,00          |
| über              | 5.113.000,00 bis 12.782.000,00  |             | 6.135,00          |
| über              | 12.782.000,00 bis 25.565.000,00 |             | 7.160,00          |
| über              | 25.565.000,00 bis 51.129.000,00 |             | 8.180,00          |
| über              | 51.129.000,00                   |             | 9.200,00          |

Jedes ordentliche Mitglied gibt bis zum Ende des Folgemonats, der auf das Ende des Geschäftsjahres des Mitglieds folgt, dem Vorstand Auskunft über den Jahresumsatz und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. Die Angaben sind durch den Vorstand und die Mitarbeiter vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten, insbesondere anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Erfolgt eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Vorstand die Bemessungsgrundlage nach billigem Ermessen einschätzen. Gleiches gilt, wenn die Angaben des Mitglieds offensichtlich von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage abweichen.

- III. Für folgende Mitglieder gilt statt Ziff. II eine gesonderte Beitragseinstufung:

- 1.) Soweit es sich bei dem Mitglied um einen gewerblichen Vermieter handelt, bemißt sich der Beitrag nach der Summe der angebotenen Verkaufs-/Büro- einerseits und Wohnungsmietfläche andererseits in Dresden, unabhängig davon, ob vermietet oder nicht, wie folgt:

| <b>Verkaufs-/Bürofläche</b> | <b>Grundbeitrag</b> | <b>Flächenbeitrag je m<sup>2</sup><br/>Verkaufsfläche</b> |
|-----------------------------|---------------------|---|
| bis 50 m <sup>2</sup>       | € 102,26            | entfällt  |
| bis 200 m <sup>2</sup>      | € 102,26            | € 2,05  |
| bis 500 m <sup>2</sup>      | € 204,52            | € 1,53  |
| bis 1.000 m <sup>2</sup>    | € 460,16            | € 1,02  |
| bis 2.000 m <sup>2</sup>    | € 715,81            | € 0,77  |
| bis 5.000 m <sup>2</sup>    | € 1.227,10          | € 0,51  |
| ab 5.001 m <sup>2</sup>     | € 2.505,33          | € 0,26  |

zzgl. € 0,05 je m<sup>2</sup> angebotener Wohnfläche.

Insgesamt jedoch nicht mehr als € 9.200,00

Mitgliedsbeitrag im Jahr

Jedes ordentliche Mitglied gibt bis zum Ende des Folgemonats, der auf das Ende des Geschäftsjahres des Mitglieds folgt, dem Vorstand Auskunft über die angebotenen Verkaufs- und Wohnungsmietflächen. Die Angaben sind durch den Vorstand und die Mitarbeiter des Vereins vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten, insbesondere anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Erfolgt eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Vorstand die Bemessungsgrundlage nach billigem Ermessen einschätzen. Gleiches gilt, wenn die Angaben des Mitglieds offensichtlich von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage abweichen.

- 2.) Soweit es sich bei dem Mitglied um eine Bank/Sparkasse oder Versicherung handelt, wird der Beitrag einheitlich auf € 2.550,00 festgesetzt.
- 3.) Soweit es sich bei dem Mitglied um eine nicht gewinnorientierte Vereinigung (Verband, Verein o.ä.) handelt, wird der Beitrag einheitlich auf € 310,00 festgesetzt.
- 4.) Soweit es sich bei dem Mitglied ausschließlich um einen Gastronomiebetrieb handelt, bemißt sich der Beitrag nach den in Dresden angebotenen Sitzplätzen wie folgt:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Grundbeitrag                   | € 255,00 |
| zzgl. je angebotenem Sitzplatz | € 5,00   |
| mindestens                     | € 310,00 |

Ziff. 1.) Abs. 2 gilt entsprechend

- 5.) Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Hotelunternehmen handelt, bemißt sich der Beitrag nach den in Dresden angebotenen Betten wie folgt:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Grundbeitrag              | € 105,00 |
| zzgl. je angebotenem Bett | € 2,50   |
| mindestens                | € 310,00 |

Ziff. 1.) Abs. 2 gilt entsprechend

- 6.) Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Unternehmen handelt, daß ausschließlich Stellplätze für Fahrzeuge anbietet, bemißt sich der Beitrag nach den in Dresden angebotenen Stellplätzen wie folgt:

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| Grundbeitrag                    | € 255,00 |
| zzgl. je angebotenem Stellplatz | € 1,00   |
| mindestens                      | € 310,00 |

Ziff. 1.) Abs. 2 gilt entsprechend

- 7.) Soweit es sich bei dem Mitglied um ein Unternehmen oder eine Organisation handelt, daß ausschließlich Sitzplätze für kulturelle Veranstaltungen anbietet, gleich, ob gewinnorientiert oder nicht (Theater, Kino o.ä), bemißt sich der Beitrag nach den angebotenen Sitzplätzen wie folgt:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Grundbeitrag                   | € 105,00 |
| zzgl. je angebotenem Sitzplatz | € 0,50   |
| mindestens                     | € 310,00 |

Ziff. 1.) Abs. 2 gilt entsprechend

- IV. Ist die Beitragsbemessung weder nach Ziff. III, noch nach Ziff. II möglich, trifft der Vorstand mit dem Mitglied eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Beitrages, die sich am Interesse des Mitglieds an der Mitgliedschaft und seiner Verantwortung für die Ziele des Vereins sowie seiner Leistungsfähigkeit zu orientieren hat. Eine Vereinbarung eines Beitrages, der zu einem Betrag führt, der einen geringeren Betrag als entsprechend Ziff. II oder Ziff. III ausmacht, ist nur in begründeten Ausnahmefällen entsprechend Ziff. V zulässig.

- V. Jedem ordentlichen Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand bei erheblichen Gründen die Eingruppierung (soweit diese nach Ziff. II oder Ziff. III Nr.1.) erfolgt) für einen bestimmten Zeitraum, der nicht länger als 3 Jahre sein darf, um ein oder zwei Beitragsstufen niedriger bewilligt werden. Über den Antrag hat der Vorstand in geheimer Abstimmung nach billigem Ermessen durch einstimmigen Beschluß zu entscheiden.

In äußersten Härtefällen kann jedem ordentlichen Mitglied auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden, für das laufende Geschäftsjahr lediglich den Mindestbeitrag von € 310,00 oder einen höheren Beitrag zu zahlen. Die Entscheidung des Vorstandes hat sich an zwingenden Gründen seitens des Mitgliedes zu orientieren und ist nach billigem Ermessen einstimmig zu treffen.

Der Antrag kann bereits bei Beantragung der Mitgliedschaft gestellt werden.

- VI. Einem ordentlichen Mitglied kann statt der Beitragszahlung auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden, daß er statt dessen ganz oder zum Teil Sachleistungen erbringt. Der Vorstand hat darüber nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden. Die Sachleistung soll dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag oder dem betroffenen Teil davon entsprechen.
- VII. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von jährlich € 310,00. Fördernden Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand für die Dauer eines Jahres der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Die Entscheidung des Vorstands hat nach billigem Ermessen durch Beschluß zu erfolgen.
- VIII. Anträge ausweislich dieser Beitragsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse des Vorstandes werden dem jeweiligen Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.
- IX. Die Änderung der Beitragsordnung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Dresden

Stand 15.8.2002